

WPC GmbH · Hubertusallee 47 · 14193 Berlin

Hubertusallee 47
14193 Berlin (Grunewald)
Telefon 030 / 893 50 71
Fax 030 / 893 50 66

BSW -
für Vernunft und Gebrechlichkeit e.V.
Lorenzstraße 29
76135 Karlsruhe

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Unsere Nachricht vom	Datum
				20.01.2025

Information über die Erstellung einer Bescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie darüber informieren, dass ich mit Schreiben vom 14. Januar 2025 von Ihrem Verein erneut beauftragt wurde, die Zuwendungsliste des Vereins „BSW – Für Vernunft und Gerechtigkeit e. V.“ für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2024 im Sinne einer Vereinsprüfung und nach den Vorschriften des fünften Abschnitts des Parteiengesetzes bezogen auf die Prüfung der Zuwendungen zu prüfen, sowie eine Bescheinigung darüber zu fertigen und hierüber einen erläuternden Bericht zu erstellen.

Es handelt sich um eine freiwillige Prüfung der Zuwendungsliste des Vereins. Der Schwerpunkt umfasst einen Teilbereich der Prüfung einer politischen Partei.

Ich habe den Auftrag auf der Grundlage der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, herausgegeben vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. in der Fassung vom 01. Januar 2024 übernommen.

Vorprüfungen haben bereits zum 30.11.2023 zum 31.12.2023 sowie zum 31.07.2024 stattgefunden.

Mit besonderem Augenmerk stellte ich Ihnen dar:

Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches

Zuwendungen aus dem Drittland (Australien, Kanada, Chile, Indien, Israel, Japan, Mexiko, Montenegro, Schweiz, Serbien, Südafrika, Thailand, Türkei, Ukraine, Vereinigte Staaten, Zypern, Großbritannien und Nordirland) wurden an den Verein lediglich im Rahmen der gesetzlich zulässigen Grenzen gespendet. Keine der geleisteten Zuwendungen überstieg die Grenze von 1.000,00 EUR.

Telefonische Auskünfte haben nur Gültigkeit bei schriftlicher Bestätigung
USt-ID-Nr. DE 189857249

Besprechungen nur nach vorheriger Vereinbarung

Sitz der Gesellschaft: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg HRB 64253B, Geschäftsführer: Dipl.-Kaufm. Dr. Wolfram Klüber, RA/WP/StB

Bankkonten: Berliner Volksbank
BLZ: 100 900 00
Kto.-Nr.: 5273438000
IBAN: DE44 1009 0000 5273 4380 00
BIC: BEVODEBB

Weitere Spenden wurden an den Verein aus außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes geleistet, jedoch betreffen diese Zuwendungsgeber der EU-Staaten: Österreich, Belgien, Spanien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Bulgarien, Dänemark, Estland, Rumänien, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Schweden.

Dem BSW - Für Vernunft und Gerechtigkeit e.V. sind keine Geld oder geldwerten Leistungen (Spenden) zugewandt worden, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 die Grenze von 10.000 EUR pro Person übersteigt.

Insgesamt im Fortbestand des BSW - Für Vernunft und Gerechtigkeit e.V. betrachtet, wurden Spenden über 10.000 Euro im Zeitraum seit Gründung 2023 bis zum 31.12.2024, wie nachfolgend in analoger Darstellung eines Rechenschaftsberichts abgebildet, angenommen.

B. Ausweis der Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 EUR übersteigt (§ 25 Abs. 3 PartG)

Vorname	Nachname	Strasse	H-Nr.	PLZ	Ort	Zugewendeter Betrag in EUR
Markus	Prokott	██████████	██	████	Frankfurt	10.001,00
Ralph	Suikat	██████	██	████	Karlsruhe	20.001,00
Thomas	Stanger	██████████	██	████	Wohlenberg	20.000,00
Lotte	Salingre	██████████	██	████	Wohlenberg	20.000,00
Gabriele	Schrappe	██████████	██	████	Köln	25.000,00
Matthias	Schrappe	██████████	██	████	Köln	25.000,00

In meiner Anschlussprüfung zum 31.12.2024 habe ich keine Tatsachen über eine aktive Einwerbung von Spenden seit dem 08.01.2024 an den Verein BSW - Für Vernunft und Gerechtigkeit e.V. festgestellt.

Mit freundlichen Grüßen



WPC GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlagen: Einnahme- Ausgaberechnung / Vermögensrechnung

Anlage I

**Einnahme- Überschussrechnung und Vermögensübersicht
im Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember
2024**

BSW – Für Vernunft und Gerechtigkeit e.V.

Einnahmen- Ausgabenrechnung

	2022		2023		2024	
	EUR		EUR		EUR	
EINNAHMEN:						
a) ideeller Bereich						
1) Mitgliedsbeiträge	0,00		0,00		0,00	
2) Erhaltene Zuwendungen / Spenden	0,00		1.373.435,04		257.619,30	
3) sonstige Einnahmen	0,00	0,00	802,08	1.374.237,12	49.344,85	306.964,15
b) Vermögensverwaltung	0,00		0,00		0,00	
c) Zweckbetrieb	0,00		0,00		0,00	
d) steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	0,00		0,00		0,00	
Summe der Einnahmen	0,00		1.374.237,12		306.964,15	
AUSGABEN:						
a) für den ideellen Bereich	0,00		168.897,13		1.393.230,66	
b) für Vermögensverwaltung	0,00		0,00		0,00	
c) für Zweckbetrieb	0,00		0,00		0,00	
d) für steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb	0,00		0,00		0,00	
Summe der Ausgabe	0,00		168.897,13		1.393.230,66	
ÜBERSCHUSS DER EINNAHMEN ÜBER DIE AUSGABEN:	0,00		1.205.339,99		-1.086.266,51	

Vermögensrechnung

ANLAGEVERMÖGEN	0,00	0,00	0,00
UMLAUFVERMÖGEN	0,00	1.240.388,75	173.200,88
Summe Aktiva	0,00	1.240.388,75	173.200,88
FREMDVERMÖGEN	0,00	35.048,76	54.127,40
VEREINSVERMÖGEN	0,00	1.205.339,99	119.073,48
Summe Passiva	0,00	1.240.388,75	173.200,88

Datum: 19.01.2025

Unterschriften /
Funktionen



Schatzmeister

Anlage II

**Bescheinigung über die Prüfung der Liste der Zuwendungen des
Vereins BSW - Für Vernunft und Gerechtigkeit e. V.**

VII. Bescheinigung

Ich habe die Liste der Zuwendungen des Vereins

**BSW -
Für Vernunft und Gerechtigkeit e. V.**

in dem beauftragten Umfang zum 31.12.2024 nach dem Recht des Gesetzes über die politischen Parteien (PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 70) geprüft.

Die Buchführung als Grundlage und die Aufstellung der Liste der Zuwendungen nach den Vorschriften des Parteiengesetzes liegen in der Verantwortung des Vereinsvorstands.

Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir in dem beschriebenen Umfang durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Liste der Zuwendungen abzugeben.

Ich habe meine Prüfung der Angaben in der oben genannten Liste der Zuwendungen nach § 29 PartG, d.h. mit der im folgenden Absatz geschilderten Begrenzung, in entsprechender Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des jeweiligen rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

W P C
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Nachweisführung der Liste aller Zuwendungen.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung der in die Prüfung einbezogenen Angaben in der Liste der Zuwendungen bildet.

Mein folgendes Urteil über die Bücher und die Liste der Zuwendungen gilt insoweit:

Nach meiner pflichtgemäßen Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften des Vereins sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht die Buchführung einer Vereinsbuchführung und die Liste der Zuwendungen in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes.“

Berlin, den 20. Januar 2025



W P C
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dr. Wolfram Klüber
(Wirtschaftsprüfer)

Anlage III

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer zunächst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schaden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zu rückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.